

5459a Universitätsgesetz

In der aktuellen Vorlage findet sich noch die alte Version des AL-Antrags zu § 9.2 (... **Qualifikationsstellen sowie fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden wird** ...)

Am 21. November 2018 reichte die AL einen abgeänderten Antrag zu § 9,2 ein. Am 27. November 2018 diskutierte die KBIK über den abgeänderten Antrag der AL zu § 9. 2 und stimmte darüber ab.

Der richtige Antrag lautet:

§9. 2: Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen **sowie anderen wissenschaftlichen Stellen** wird im Rahmen ihrer Anstellung angemessene Gelegenheit gegeben, sich durch eigene wissenschaftliche Tätigkeit zu qualifizieren.

Begründung: Nicht nur Assistierende (die an der Dissertation schreiben) und Oberassistenten (an der Habilitation schreiben) sollen die Möglichkeit erhalten, sich wissenschaftlich weiter zu qualifizieren, sondern auch wissenschaftliche Mitarbeitende, die wichtige Arbeiten im Auftrag des Lehrstuhls erledigen, so zum Beispiel Nachschlagewerke oder Datenbanken erstellen oder auch in der Lehre tätig sind (zum Beispiel Sprachunterricht erteilen). Auch diese qualifizierten, wissenschaftlichen Mitarbeitenden müssen im Rahmen ihrer Anstellung Gelegenheit haben, sich durch eigene wissenschaftliche Tätigkeiten weiter zu qualifizieren. Von deren Forschungsarbeit profitiert auch die Universität Zürich.

Judith Stofer, Alternative Liste Zürich